

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An
BMWET - V/3 (Rechtskoordination und
Energie Rechtsangelegenheiten)
post.v3-25@bmwet.gv.at

Dr. Raphael Ulbing – Abt. I.5
Dr.ⁱⁿ Janine Prantl, BA, LL.M. – Abt. I.6
Sachbearbeiter und Sachbearbeiterin

Raphael.ULBING@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-4468
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Kopie
Parlament
via ELAK Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2025-0.720.413

Ihr Zeichen: 2025-0.634.428

Begutachtung; BMWET; Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus formeller Hinsicht

Zunächst darf auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen werden: Gem. Rz. 55 hat die Fundstellenangabe nachstehendem Muster zu folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“. Entsprechend wären die Datumsangaben an verschiedenen Stellen anzupassen. Betroffen sind hiervon etwa folgende Bestimmungen des Gesetzesentwurfes:

- **§ 3 EABG:** Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. Nr. L 1711 vom 26.06.2024 S. 1.
- **§ 9 Abs. 2 EABG:** Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237, ABl. Nr. L 1237 vom 24.06.2015 S. 1.

- **§ 53 EABG:** Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik, ABl. Nr. L 304 vom 14.11.2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/264, ABl. Nr. L 2024/264 vom 18.01.2024 S. 1.

Aus inhaltlicher Hinsicht

Mit Blick auf die inhaltlich vollständige und korrekte Umsetzung der RL (EU) 2018/2001 wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu § 5 Z 4 EABG

Die Legaldefinition im Hinblick auf das „*Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie*“ bezieht sich der Gesetzesbestimmung zufolge auf „*Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Umsetzung des Art. 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001*“. Der dieser Bestimmung zugrundeliegende Art. 1 Abs. 2 Z 9a der RL (EU) 2018/2001 enthält jedoch keine entsprechende Bezugnahme auf Art. 15c der RL (EU) 2018/2001. Der Gesetzesentwurf und die dazugehörigen Erläuterungen lassen offen, ob bzw. inwiefern sich daraus eine Einschränkung gegenüber der Richtlinie ergibt.

Zu § 5 Z 5 EABG

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Bestimmung über die Richtlinienvorgabe nach Art. 2 Abs. 2 Z 1 der RL (EU) 2018/2001 hinausgeht (Zusatz: „*und sonstigem erneuerbarem Gas*“) und offenbleibt, wie diese zusätzliche Kategorie zu verstehen ist. Eine entsprechende Klarstellung darf angeregt werden.

Zu § 10 Abs. 1 EABG

§ 10 Abs. 1 EABG spricht von „*Werktagen*“, wohingegen die RL (EU) 2018/2001 auf „*Tage*“ abstellt.

Zu § 15 EABG

Art. 16 RL (EU) 2018/2001 sieht vor, dass von einem Antragsteller während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden darf, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden. Eine Klarstellung darf angeregt werden, wie dieses unionsrechtlich vorgezeichnete „Single Point of Contact“-Prinzip gesetzlich sichergestellt wird.

Hinsichtlich der Fristeinhaltung ist zudem anzumerken, dass gem. § 15 EABG die Anlaufstelle auf die Einhaltung der einschlägigen Fristen „hinzuwirken“ hat. Demgegenüber sieht Art. 16 Abs. 3 der RL (EU) 2018/2001 vor, dass die Anlaufstelle

sicherstellt, „dass die in dieser Richtlinie festgelegten Fristen für die Genehmigungsverfahren eingehalten werden“.

§ 26 Abs. 2 EABG

Es darf eine Präzisierung des Begriffes „Wärmepumpen“ angeregt werden, denn die in der RL (EU) 2018/2001 vorgesehene Dreimonatsfrist bezieht sich auf „Erdwärmepumpen“. Zudem kommt aus dem Gesetzeswortlaut und den dazugehörigen Materialien nicht klar hervor, ob „Luft/Wasserwärmepumpen“, für welche die Einmonatsfrist gelten soll, den in der Richtlinie genannten „Wärmepumpen mit weniger als 50 MW“ entsprechen.

§ 37 Abs. 6 EABG

Schließlich erscheint in den Erläuterungen zu § 37 Abs. 6 EABG der Verweis auf Art. 15b Abs. 1 lit. a RL (EU) 2018/2001 fehlerhaft (Abs. 1 des Art. 15b enthält keine lit. a). Eine entsprechende Richtigstellung darf angeregt werden.

Wien, am 20. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Philip Bittner

Elektronisch gefertigt